



## Vereinbarung zur Trägerschaft Krabbelstube Riedau

Vereinbart zwischen der Marktgemeinde Riedau, Marktplatz 32/33 4752 Riedau, im folgenden Gemeinde genannt, einerseits und der OÖ Hilfswerk GmbH, Dametzstr. 6, 4010 Linz, im folgenden Hilfswerk genannt, andererseits, jeweils vertreten durch die zeichnungsbefugten Organe.

### I.

Das Hilfswerk ist Träger der Krabbelstube, welche im Objekt Marktplatz 95, 4752 Riedau untergebracht ist.

Die Gemeinde stellt zu diesem Zweck die benötigten Räumlichkeiten (Gruppenraum, Ruheraum, LeiterInnenzimmer, Sanitäranlagen, Garderobebereich, Küchen- und Essbereich, Büro, Abstellraum) sowie den entsprechenden Gartenbereich an den oben genannten Träger unentgeltlich zur Verfügung.

Dem Hilfswerk als Träger der Krabbelstube obliegt die gesamte Verwaltung und Organisation der Einrichtung. Der Verwaltungsaufwand beträgt 10% der Personalkosten und beinhaltet unter anderem Lohnverrechnung, Ansuchen u. Verrechnung mit dem Amt der OÖ Landesregierung und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, Kalkulationen, Abrechnungen, fachliche Betreuung der Mitarbeiterinnen.

### II.

Das Hilfswerk wird im Einvernehmen mit der Gemeinde zur Bestreitung der Kosten zur Erhaltung der Krabbelstube Elternbeiträge – sofern zulässig - nach den landesgesetzlichen Bestimmungen einheben und die Höhe dieser Elternbeiträge nach Rücksprache mit der Gemeinde den jeweiligen Erfordernissen anpassen.

Das Hilfswerk verpflichtet sich, rechtzeitig um die Gewährung der jährlichen Landesbeiträge und um eventuelle sonstige Subventionen anzusuchen.

### III.

Das Hilfswerk wird jährlich bis Ende November einen Jahresvoranschlag für die im Folgejahr mit dem Betrieb der Krabbelstube verbundenen Kosten (Kostenoptimierung) erstellen und der Gemeinde zur Genehmigung vorlegen. Im Rahmen dieses genehmigten Budgets steht es dem Hilfswerk frei über die Mittel zu verfügen.

### IV.

Sollten die Elternbeiträge samt Zuschüssen der Landesregierung und sonstiger Institutionen sowie unter Ausschöpfung und Einrechnung aller möglichen Einnahmen und Subventionen trotz einer sparsamen Führung zur Deckung der mit dem Betrieb der Krabbelstube verbundenen Kosten nicht ausreichen, wird die Gemeinde nach Prüfung der Jahresabrechnung und der sonstigen Unterlagen einen sich ergebenden Betriebsabgang der Krabbelstube innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der Jahresabrechnung abdecken.

Zur Prüfung dieser Jahresabrechnung ist die Gemeinde berechtigt, in die der Abrechnung zugrunde liegenden Unterlagen Einsicht zu nehmen. Die Abgangsdeckung erfolgt durch

Überweisung des festgestellten Betrages auf ein vom Hilfswerk schriftlich bekannt zu gebendes Konto eines Geld- oder Kreditinstitutes.

Ist in den Folgejahren mit weiteren Betriebsabgängen zu rechnen, so werden einvernehmlich vierteljährliche Zahlungen für die Betriebsabgangsdeckung gegen nachträgliche Verrechnung bis spätestens einen Monat nach Quartalsende vereinbart (quartalsweise Kostendarstellung), wobei das letzte Quartal mit der Jahresabrechnung zusammenfällt.

Die Abgangsdeckung durch die Gemeinde umfasst den gesamten Abgang, der unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen und sparsamen Führung nicht zu vermeiden ist. Für die Ermittlung eines Abganges und somit der jährlichen Abgangsdeckung ist die wirtschaftliche Gebarung jeweils über den Zeitraum eines Kalenderjahres heranzuziehen.

#### V.

Das Hilfswerk verpflichtet sich, im Bestandsobjekt eine Krabbelstube unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und Förderungsrichtlinien zu führen. Sollte sich die Notwendigkeit ergeben, die Gruppenzahl zu erhöhen oder zu vermindern, so ist eine Absprache mit der Gemeinde verpflichtend.

#### VI.

Festgestellt wird, dass das Hilfswerk als Träger der Krabbelstube die Personalhoheit gegenüber den DienstnehmerInnen ausübt. Das Hilfswerk ist daher in arbeitsrechtlicher, sozialversicherungsrechtlicher und steuerlicher Hinsicht Arbeitgeber für das erforderliche Fach- und Hilfspersonal.

Festgehalten wird, dass die pädagogische Leitung der Krabbelstube dem Hilfswerk zukommt. Bei der Anstellung von MitarbeiterInnen wird mit der Gemeinde Rücksprache gehalten.

Die Pflege des Gartenbereichs sowie deren Instandhaltung obliegen der Gemeinde.

#### VII.

Über Öffnungszeiten und Schließtage bzw. Ferienzeiten entscheiden die Leiterin der Krabbelstube, die Gemeinde und das Hilfswerk gemeinsam. Sie orientieren sich unter anderem an den Bedürfnissen der Kinder und Eltern (Erziehungsberechtigten).

#### VIII.

Aufgenommen werden nur Kinder, deren Eltern oder Erziehungsberechtigten (beide Elternteile) berufstätig, in Ausbildung stehend oder arbeitssuchend sind.

Falls nicht alle für den Besuch der Krabbelstube angemeldete Kinder aufgenommen werden können, werden gemäß § 12 Abs. 3 Oö. KBG in erster Linie jene Kinder aufgenommen, die im Gebiet, für das die Krabbelstube eingerichtet ist, ihren Hauptwohnsitz haben.

Das Hilfswerk verpflichtet sich im Übrigen, die Kinder ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, des Standes, der Sprache, der Parteizugehörigkeit und des Bekenntnisses der Kinder und deren Eltern aufzunehmen.

#### IX.

Diese Übereinkunft wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Vertragsparteien haben das Recht, diese Übereinkunft unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum 31. Juli eines jeden Jahres mittels eingeschriebenem Brief schriftlich zu kündigen, wenn eine

wirtschaftliche Führung der Krabbelstube nicht mehr gewährleistet ist oder sonstige wichtige Gründe vorliegen.

X.

Abänderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von welchen jede Vertragspartei eine erhält.

Die mit der Errichtung dieses Vertrages zusammenhängenden Kosten und Gebühren trägt die Gemeinde.

XI.

Sollte der Fall eintreten, dass nicht die für den Betrieb einer Krabbelstube notwendige Anzahl an Kindern angemeldet wird, so ist der Vertrag gegenstandslos.

XII.

Dieses Übereinkommen wurde vom Gemeinderat der Gemeinde in seiner Sitzung vom \_\_\_\_\_ beschlossen.

Riedau, am \_\_\_\_\_

Für das Hilfswerk:

Für die Gemeinde:

\_\_\_\_\_  
Mag. Dr. Viktoria Tischler  
Geschäftsführerin

\_\_\_\_\_  
Berta Scheuringer  
Bürgermeisterin

\_\_\_\_\_  
Mag. Doris Weiglein  
Bereichsleiterin KinderJugendFamilie

\_\_\_\_\_  
Ulrike Furtmüller  
Leiterin Familien- und Sozialzentren  
Schärding und Eferding